

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2024/014

Federführung: Bauamt	Datum: 18.01.2024
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	07.02.2024	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 6 Sitzung des Bauausschusses am 07.02.2024

Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer 2 m hohen Einfriedung an der Erhartinger Straße 123

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 496/6 der Gemarkung Töging a. Inn, Erhartinger Straße 123, soll ein Zaun mit einer Höhe von 2,00 m errichtet werden.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine formlose Anfrage. Ein benötigter Antrag für eine Befreiung bzw. eine Abweichung ist bei der Stadt Töging a. Inn noch nicht eingegangen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Brunnenweg“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Nach Buchstabe C) Nr. 4 Anlage 1 zum Bebauungsplan sind Straßeneinfriedungen als grüne Maschendrahtzäune, als senkrechte Lattenzäune oder als Hanichelzäune zugelassen. Die Höhe der Zäune darf einschließlich Sockel 1,00 m nicht überschreiten.

Aus diesem Grund ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die Satzung der Stadt Töging a. Inn über Einfriedungen (Einfriedungssatzung) schreibt in § 2 Abs. 1 vor, dass Einfriedungen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen müssen. Sie dürfen eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Ausnahmen von Abs. 1 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden.

Aus diesem Grund ist zusätzlich eine Abweichung von der Einfriedungssatzung notwendig.

Die benötigte Abweichung von der Einfriedungssatzung kann nicht zugelassen werden. Durch eine Zaunhöhe von 2,00 m bleibt das Orts- und Straßenbild nicht mehr gewahrt.

Das Ziel der Stadt Töging a. Inn mit der Einfriedungssatzung ist es, ein einheitliches Orts- und Straßenbild zu erreichen.

Da bis heute noch keine Abweichung von der Einfriedungssatzung für Grundstückszäune genehmigt wurde, würde man hier einen sogenannten „Präzedenzfall“ schaffen. Dies sollte aus Sicht der Verwaltung vermieden werden.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss stellt mit : Stimmen keine Abweichung von der Einfriedungssatzung in Aussicht.